

Occasionsmaschinen – Ja? Aber sicher!

Anfragen zeigen es: Bei vielen Käufern von Occasionsmaschinen klaffen arge Wissenslücken. Und weil im «Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Geräte und Einrichtungen» und in der «Maschinenrichtlinie 98/37/EG» nur das Verfahren für die Sicherheit von neuen Maschinen geregelt ist, denken viele, es gebe für Occasionsmaschinen keine Vorschriften. Dem ist aber eindeutig nicht so.

PETER KELLER

Wer eine alte, aber noch gebrauchsfähige Maschine verkauft, kann dies in der Schweiz problemlos tun. Das «Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Geräte und Einrichtungen» (STEG) und die dazugehörige Verordnung STEV wie auch die integrierte europäische Maschinenrichtlinie 98/37/EG machen dazu keine Vorschriften. Sie regeln nämlich nur das erste Inverkehrbringen von Maschinen, nicht aber die Wiederinbetriebnahme von Occasionsmaschinen an einem neuen Standort. Es könnte daher angenommen werden, für Occasionsmaschinen gebe es keine sicherheitstechnischen Vorschriften. Dem ist aber nicht so. Es muss allerdings unterschieden werden,

ob die Maschine in der Schweiz oder im EU-Raum weiter verwendet wird.

Regelung in der Schweiz

In der Schweiz wird für alle Maschinen das Bundesgesetz über die Unfallverhütung (UVG) und die dazugehörige Verordnung (VUV) angewandt. Dabei spielt das Alter der Maschine keine Rolle. Der Arbeitgeber wird nämlich im UVG Art. 82 verpflichtet, «zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.»

Die gleiche Forderung stellt das Arbeitsgesetz und präzisiert in Art. 6 Ziff. 2: «Der Arbeitgeber hat

insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.»

Dennoch gibt es eine Regelung, die spezifisch auf Occasionsmaschinen anwendbar ist. Im VUV Art. 28 über Schutzeinrichtungen und Schutzmassnahmen steht sinngemäss: «Besteht bei den Arbeitsmitteln oder der Arbeitsweise eine Gefährdung der Arbeitnehmer, sind Schutzvorrichtungen vorzusehen. Die Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn der Schutz gewährleistet ist.»

Bei dieser Beurteilung sind viele Arbeitgeber überfordert. Deshalb wird in der VUV Art. 11a–11g der Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit verlangt, der so genannte ASA-Beizug: «Der Arbeitgeber muss Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für die Sicherheit notwendig ist.»

Konkret bedeutet dies, dass die Sicherheit von Occasionsmaschinen über die Anforderungen an die Sicherheit des Arbeitsplatzes geregelt ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, erstens eine Gefahrenanalyse durchzuführen, je nach Situation unter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit, und zweitens, die notwendigen Schutzmass-

NSBIV AG

Das Firmenkürzel steht für «Nationales Sicherheitsbüro Industrie und Verkehr». Das Unternehmen wurde 1997 als Non-Profit-Organisation gegründet und beschäftigt heute sechs Mitarbeitende.

Die Sicherheitsingenieure und Arbeitshygieniker der NSBIV verfügen über einschlägige Erfahrung in der Arbeitssicherheit und der Zertifizierung von Maschinen und Anlagen. Sie beraten Unternehmen in technischen und vertraglichen Details bei der Beschaffung von Occasionsmaschinen. Die Firmenorganisation zielt auf sichere Technik, sichere Arbeitsplätze und sichere Prozesse.

NSBIV AG, Inseliquai 8, Postfach 3918, 6002 Luzern
Tel. 041 210 50 15, nsbiv@sibe.ch, www.nsbiv.ch



Nachrüsten ist bei der Wiederinbetriebnahme einer Occasionsmaschine Pflicht. Sie muss auf den aktuell gültigen technischen Stand gebracht werden, den die Sicherheit am Arbeitsplatz erfordert. (Bild: ZVG)

nahmen zu treffen. Das ist eine gesetzliche Forderung und eine ethische Pflicht.

Eine interessante Situation ergibt sich beim Vollzug: Weil eine Occasionsmaschine nicht unter das STEG/STEV fällt, sondern unter das UVG und das Arbeitsgesetz, sind die Arbeitsinspektorate, bei gewissen Maschinentypen jedoch auch die SUVA als Vollzugsorgan zuständig.

Und in der EU?

Im EU-Raum gilt die Arbeitsmittelrichtlinie und deren Integration in die Ländergesetze. Art.3 verlangt, *«dass der Arbeitgeber die bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer berücksichtigt, die aus der Benutzung der betreffenden Arbeitsmittel entstehen und dass er die geeigneten Massnahmen trifft, um die Gefahren weitestgehend zu verringern.»* Was unter diesen Massnahmen zu verstehen ist und für welche Maschinen sie anwendbar sind, regelt dann Art.4. Danach müssen Maschinen, die vor dem 31.Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen wurden, die Mindestvorschriften gemäss Arbeitsmittel-

richtlinie Anhang 1 erfüllen. Sie sind nur unwesentlich weniger streng als diejenigen im Anhang 1 der Maschinenrichtlinie. Für alle nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommenen Maschinen gilt die Maschinenrichtlinie 98/37/EG mit dem vollständigen Verfahren der Konformitätsbewertung nach Art. 8 sowie weitere anwendbare Richtlinien.

Occasionen müssen nachgerüstet werden

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass Occasionsmaschinen sowohl in der Schweiz wie im EU-Raum auf den technischen Stand aufgerüstet werden müssen, der die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet. Das kann konkret bedeuten, dass noch funktionsfähige, aber gefährliche Maschinen verschrottet werden müssen, weil sie nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand auf den minimalen Stand der Sicherheit gebracht werden können.

Modernisierung bestehender Maschinen

Etwas anders sieht es aus, wenn Maschinen vor ihrer Wiederinbe-

triebnahme wesentlich geändert werden, beispielsweise durch die Automatisierung von bisher manuellen Abläufen. In diesem Fall müssen sie als neue Maschinen betrachtet werden. Konkret: Der Sicherheitsnachweis muss mit technischer Dokumentation und Gefahrenanalyse gemäss Maschinenrichtlinie 98/37/EG Art. 8 und Anhang V oder VI, bzw. STEG/STEV erbracht werden.

Ergänzend gilt im EU-Raum die Arbeitsmittelrichtlinie und in der Schweiz die Gesetzgebung für den Arbeitsplatz. In der VUV Art.3 Ziff.3 heisst es: *«Werden [...] Arbeitsmittel (Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) oder Arbeitsverfahren geändert [...], so muss der Arbeitgeber die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen den neuen Verhältnissen anpassen.»* Somit sind die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. das STEG/STEV anzuwenden. Konkreter formuliert es dann VUV Art. 32a Ziff. 4: *«Werden Arbeitsmittel wesentlich geändert [...], so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.»*

Schutz der Arbeitnehmer

Der Gesetzgeber hat also aus ethischen Überlegungen heraus und um die Schwächeren im Arbeitsprozess, nämlich die Arbeitnehmer, zu schützen, eindeutige Vorschriften erlassen.

Die Schlussfolgerung: Es ist für den Käufer einer Occasionsmaschine oft schwierig, zu beurteilen, ob sie am neuen Standort sicher betrieben werden kann. Dann ist der Beizug von Sicherheitsfachleuten zur Beurteilung zweckmässig und hilft darüber hinaus, teure Fehlinvestitionen zu verhindern. ■

Peter Keller, dipl. El.-Ing. ETH, Leiter der Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz, Luzern